

BGer 1C 575/2022 vom 25. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_575_2022

FR: TF 1C 575/2022 du 25 juillet 2023

IT: TF 1C 575/2022 del 25 luglio 2023

Regeste

Planungs- und Baurecht (Baubewilligung) | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Gegen den angefochtenen, kantonale letztinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 lit. a, 86 Abs. 1 lit. d und 90 BGG). Näher zu prüfen ist, ob und inwieweit neben dem Bundesgerichtsurteil 1C_463/2021 noch Raum für eine weitere Beschwerde besteht und wenn ja, inwiefern dafür ein aktuelles und schützenswertes Rechtsschutzinteresse besteht.

E. 1.1

Das Bundesgericht hat im zitierten Entscheid ausführlich dargelegt, weshalb der Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 16. Juli 2020 infolge des Verzichts auf die Erstellung eines Vordachs prozessual als Endentscheid (i.S.v. Art. 90 BGG) zu qualifizieren war. Daran ist festzuhalten. Der Beschwerdeführer hatte die Möglichkeit, diesen Endentscheid vor Bundesgericht anzufechten und konnte damit seine Rügen gegen die Baubewilligung vorbringen. Er tat dies auch mit Eingabe vom 16. August 2021. Das Bundesgericht trat nur deshalb auf die Beschwerde nicht ein, weil diese nicht rechtsgenügend begründet war (die Beschwerdeschrift setzte sich nur mit einer von zwei selbstständigen Begründungen des Verwaltungsgerichts auseinander). Mit dem Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts ist der Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 16. Juli 2020 - und damit auch die darin bestätigte Baubewilligung - formell rechtskräftig geworden. Diese kann daher mit der vorliegenden Beschwerde nicht mehr in Frage gestellt werden. Auf den Antrag auf Aufhebung der Baubewilligung ist somit nicht einzutreten.

E. 1.2

Streitgegenstand können daher nur die im angefochtenen Urteil des Verwaltungsgerichts vom 19. September 2022 beurteilten Anträge betreffend Baufreigabe und Abbruchverbot (bzw. der Notwendigkeit einer Abbruchbewilligung) sein. Zum letzten Punkt werden in der Beschwerdeschrift keine Ausführungen gemacht; erst Recht wird keine Willkür dargelegt. Diesbezüglich fehlt es somit an einer genügenden Beschwerdebegründung (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Im Folgenden ist daher lediglich auf die Beschwerde gegen die Baufreigabe einzugehen.

E. 2.1

Zur Baufreigabe hielt das Verwaltungsgericht (in E. 4.1) fest, diese sei als solche grundsätzlich nicht anfechtbar. Dennoch setzte es sich anschliessend mit den

Voraussetzungen der Baufreigabe - dem Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung und der Erfüllung der auf den Baubeginn gestellten Nebenbestimmungen (E. 4.2.3) - auseinander und erachtete diese als gegeben. Es erwog, kantonrechtlich habe es sich bereits beim verwaltungsgerichtlichen Entscheid vom 16. Juli 2020 um einen Endentscheid gehandelt. Dieser habe die Baubewilligung bestätigt, jedoch an die Nebenbestimmung geknüpft, das Vordach beim Hauseingang auf die gesetzlich zulässige Ausladung zurückzuführen oder ein gesetzmässiges Vordach anderswie vorzusehen, um den Grenzabstand auch auf der Nordseite zu wahren, sowie Lokalisierung, Gestaltung etc. der Markisen von der Baubewilligungsbehörde prüfen zu lassen. Die Nebenbestimmung habe keine Vorgabe in dem Sinne gemacht, dass ein Vordach oder Markisen zwingend vorzusehen seien, sondern habe auch einen möglichen Verzicht darauf mitumfasst. Der (gänzliche oder teilweise) Verzicht auf ein Bauvorhaben während eines hängigen Baubewilligungsverfahrens bzw. im Rahmen der Bereinigung von Nebenbestimmungen sei mit Blick auf die Baufreigabe grundsätzlich einem Nichtbaugesuch gleichzusetzen, welches keiner Baubewilligung bedürfe bzw. das eingeleitete Baubewilligungsverfahren (insoweit) hinfällig werden lasse. Es wäre jedenfalls im vorliegenden Fall überspitzt formalistisch, von der Baubewilligungsbehörde eine förmliche neue Baubewilligung zu verlangen und die Bauherrschaft einem entsprechenden Prozedere auszusetzen, obwohl die Baupläne bloss einer einfachen Korrektur bedürft hätten. Es könne auch nicht angenommen werden, dass der Beschwerdeführer, hätte das Bauprojekt von Anfang an kein Vordach vorgesehen, ein solches (aus ästhetischen oder anderen Gründen) für erforderlich gehalten und dessen Fehlen beanstandet hätte. Gleiches gelte für die Markisen.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer bestreitet dies und macht geltend, das Baubewilligungsverfahren sei noch nicht abgeschlossen, weil der Verzicht auf Vordach und Markisen von der Baubehörde (zum Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids) noch nicht bewilligt worden sei. Es handle sich um eine Projektänderung, für die ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen und mit einem förmlichen Bauentscheid abzuschliessen sei. Dies sei kein überspitzter Formalismus, sondern ergebe sich aus der Notwendigkeit, die Projektänderung hinsichtlich der gestalterischen Anforderungen und des Einordnungsgebots zu überprüfen. Die gegenteilige Auffassung der Vorinstanzen verletze Art. 22 RPG und sei willkürlich. Sie habe zur Folge, dass dem Beschwerdeführer das Recht genommen werde, sich materiell gegen den Verzicht auf ein Vordach und Markisen auf dem kantonalen Instanzenzug zu wehren.

E. 2.3

Das Vorgehen der kantonalen Instanzen deckt sich im Ergebnis mit dem Urteil des Bundesgerichts 1C_463/2021, auf das verwiesen wird, und lässt keine Verletzung von Bundesrecht erkennen. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer durch den Verzicht auf Vordach und Markisen beschwert ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen gerichtlicher Überprüfung hat (zumal das weggefallene Vordach an der dem Grundstück des Beschwerdeführers entgegengesetzten, d.h. von ihm nicht einsehbaren, Hausseite geplant war). Im Vordergrund steht daher offensichtlich das Interesse, das Bauvorhaben der Beschwerdegegnerin durch weitere Rechtsmittelverfahren zu verzögern. Dieses Interesse ist, für sich alleine, nicht schutzwürdig. Ob der Beschwerdeführer dennoch die Möglichkeit hat, den Beschluss der Gemeinde vom 16. Januar 2023 (Anpassung der Baupläne) anzufechten, braucht vorliegend nicht entschieden zu werden. Jedenfalls aber

würde sich dies nicht auf den Bestand der Baubewilligung und der dafür erteilten Baufreigabe auswirken.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 und 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.